

## Medienmitteilung

Thema	Kollektivanlagengesetz
Für Rückfragen	Thomas Maier, Nationalrat, Tel +41 78 652 06 50
Absender	Grünliberale Partei Schweiz, Postfach 367, 3000 Bern 7 Tel +41 31 322 60 57, E-Mail <a href="mailto:schweiz@grunliberale.ch">schweiz@grunliberale.ch</a> , <a href="http://www.grunliberale.ch">www.grunliberale.ch</a>
Datum	12. September 2012

### Grünliberale erfreut über den Beschluss des Nationalrates zum Kollektivanlagegesetz

**Die Grünliberalen sind sehr zufrieden, wie das neue Kollektivanlagegesetz durch den Nationalrat verabschiedet wurde. Auf den ersten Blick ist das Kollektivanlagegesetz eine sehr technische und komplexe Materie. Faktisch geht es bei kollektiven Anlagen in der Schweiz aber um hunderte von Arbeitsplätzen, grundlegende Fragen unseres Finanzplatzes und unseres Anlegerschutzes. Zudem ist der Bereich der kollektiven Anlagen äusserst dynamisch. Auch dank grünliberaler Kommissionsarbeit gelang es, im Nationalrat auf Basis des Entscheides des Ständerates einen massvollen und austarierten Kompromiss zu finden. Einerseits werden Anlegerinnen und Anleger massiv besser geschützt als mit der bisherigen Regelung. Andererseits stärken wir die Schweizer Wettbewerbsposition mit der nun beschlossenen Lösung und sichern damit langfristig Arbeitsplätze und Steuereinnahmen.**

In seinem ersten Entwurf ging der Bundesrat weit über den international geforderten Standard hinaus. In einem völlig unnötigen „Swiss Finish“ wollte er dem Markt für kollektive Anlagen in der Schweiz äusserst enge Grenzen setzen. Damit wäre das Gesetz weit über das Ziel hinausgeschossen. Die Grünliberalen haben sich immer dazu bekannt, mit dieser Vorlage Lücken im Anlegerschutz schliessen zu wollen. Gleichzeitig muss damit aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt werden. Mit dem heutigen Entscheid des Nationalrates ist eine gute Abwägung zwischen diesen Zielen geglückt.

In diversen Punkten konnten sich Anliegen der Grünliberalen durchsetzen. So ist es richtig, dass das Gesetz zwischen normalen Anlegerinnen und Anlegern und den sogenannten qualifizierten Anlegern unterscheidet. Vermögensverwaltungskunden gelten richtigerweise automatisch als qualifizierte Anleger, ausser sie verzichten explizit darauf. Wenn eine grosse Pensionskasse Geld anlegt, dann ist sie nicht gleich zu behandeln wie die Kleinanlegerin, die über kein entsprechendes Fachwissen und keine entsprechenden Stäbe verfügt. Mit dem Gesetz werden damit normale Anleger geschützt und bei den qualifizierten Anlegerinnen wird auf die freie Entscheidungsfähigkeit und Beratung gesetzt. Schlussendlich ist es in allen Fällen so, dass wer in kollektive Anlagen investiert und damit mit seinem verdienten oder ihm anvertrauten Geld höhere Risiken eingeht, in seiner eigenen Verantwortung steht.

Bei den strukturierten Produkten gelang es ebenfalls deren Administration so einfach wie möglich zu halten und trotzdem den Anlegerschutz im Vergleich zur bisherigen Gesetzgebung entscheidend zu verbessern. Bei Zweigniederlassungen wurde eine einfachere Beaufsichtigung festgelegt, so dass die Schweiz nicht über ausländische Vorschriften hinausgeht. Trotzdem gelten hier im Vergleich zur bestehenden Gesetzgebung neu verschiedene Bedingungen im Sinne des Anlegerschutzes.